

heiratet, so wird er wegen Doppellehe mit Zuchthaus bestraft; ebenso eine Frau, wenn sie sich mit zwei Männern verheiraten wollte. Leider kommen trotz aller Sorgfalt bei dem Aufgebot noch immer solche Doppellehen vor. Die Doppellehe verbietet der Staat: a) wegen des andern Gatten, b) wegen der Kinder. Der andere Gatte und die Kinder würden schwer geschädigt.

4. Der Staat scheidet die Ehe. Da die Ehe vorm Staate und vom Staate geschlossen worden ist, so kann sie auch nur der Staat wieder auflösen und scheiden. Gewiß, es ist ein schweres Unheil, wenn eine Ehe wieder geschieden werden soll. Aber in manchen Fällen ist die Scheidung doch das kleinere Übel, wenn sich die beiden Eheleute gar nicht vertragen können. Der Staat hat nun in seinen Gesetzen bestimmt, wann eine Ehe wieder geschieden werden kann. Die Scheidung soll nicht zu leicht erfolgen; sonst würden viele Ehen wie in Nordamerika bei dem geringsten Streite und Anlaß gleich geschieden. Die Scheidung soll aber auch nicht gänzlich unmöglich sein. Das sieht man in katholischen Ländern, wo die katholische Kirche die Scheidung nicht erlaubt. Da gibt es dann leider viele sog. wilde Ehen; die eigentlichen Eheleute leben getrennt voneinander, und sie leben mit andern wie Eheleute zusammen. Das ist doch taffächlich eine Mißachtung der Ehe. Dies hat sich der Gesetzgeber auch gesagt. Darum läßt das Gesetz die Ehescheidung zu. Vorher muß ein Sühnetermin gehen; d. h. man versucht, die entzweiten Eheleute wieder auszuföhnen. Erst wenn die Ausföhnung nicht gelingt, darf das Gericht den Prozeß der Ehescheidung einleiten. Dieser dauert ziemlich lange. Das alles erschwert die Ehescheidung. Ist die Scheidungsklage berechtigt, so scheidet der Richter die Ehe. Der schuldige Teil muß alle Kosten bezahlen und womöglich noch eine Gefängnisstrafe abbüßen. Schuldig ist z. B. der Mann, wenn er die Frau gröblich mißhandelt, oder wenn er sie böswillig verläßt und trotz der behördlichen Aufforderung weiter verläßt. Hat der Mann ein schweres Verbrechen begangen, so kann sich die Frau scheiden lassen, denn man kann ihr nicht zumuten, daß sie mit einem solchen Menschen gezwungenermaßen weiter leben soll. Verfällt der Mann in eine schwere Geisteskrankheit, und dauert diese länger als drei Jahre, so kann sich die Frau ebenfalls scheiden lassen. Denn es ist anzunehmen, daß die Geisteskrankheit unheilbar ist. In diesem Falle hat die Natur die Ehe bereits geschieden, und das Gesetz erkennt die natürliche Scheidung nun nachträglich an. So ist auch in andern Fällen die wirkliche Scheidung bereits erfolgt, sei es durch ein Verbrechen, sei es durch böswilliges Verlassen. Das Gesetz fügt zu dieser vorherigen Trennung nur noch die bürgerlich-gesetzliche Scheidung.

5. Der Staat sorgt bei der Scheidung für die Kinder. Muß eine Ehe geschieden werden, so verteilt das Gericht die Kinder. Diese sollen nicht mehr leiden, als es nötig ist.

6. Der Staat schützt Sittlichkeit und Keuschheit. Er bestraft alle Verbrechen wider die Sittlichkeit mit schweren Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Er bestraft auch alle unzüchtigen Handlungen.

Leider kann man die tiefsten Gründe mit Kindern nicht erörtern. Alle diese Gebote haben den Zweck, eine gesunde Nachkommenschaft zu verbürgen. Meinen gesunden Leib verdanke ich der Mäßigkeit, der Keuschheit und dem gesitteten und geordneten Lebenswandel von unzähligen Voreltern. Darum bin ich verpflichtet, auf meine Nachkommen einen gleichgesunden Leib und Geist zu vererben. Gerade die Sünden wider das 6. Gebot werden an den Kindern heimgesucht bis ins 3. und 4. Glied.